

**Studienordnung für den
Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem
Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie**

Vom 16. Februar 2023

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Ordnung der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ziele des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 05. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.
- (2) Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver Kernbereichsstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen ist.

**§ 2
Akademischer Grad**

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.) mit dem Studienschwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“.

**§ 3
Ziele des Studiums**

(1) Ziel des Master-Studiums ist es, vertiefende fachliche und praktische Kompetenzen auf dem Gebiet der Psychologie, insbesondere der Klinischen Psychologie und Psychotherapie und die Fähigkeit zu erwerben nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Dazu gehört auch, sich in Aufgaben des auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelds als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben und Anforderungen zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse im Vertiefungsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie und Kenntnisse einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbstständigen Umgang mit Forschungsmethoden und im Rahmen berufsqualifizierender Tätigkeiten) erhalten. Der Studiengang schafft damit die Voraussetzung zur Psychotherapeutischen Prüfung, die wiederum Voraussetzung zur Erteilung der psychotherapeutischen Approbation ist.

(2) Die akademische Ausbildung mit dem Abschluss Master of Science in Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie liefert eine hinreichende Qualifikation für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut sowie einer eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung des Berufs und Befähigung zur Fort- und Weiterbildung. Ebenso liefert der Abschluss die Voraussetzung für die weitere postgraduale Ausbildung im Bereich der Psychologie (z. B. Promotion).

§ 4 Berufsfeldbezug

(1) Das Studium bereitet über die gesamte Studiendauer auf die heilkundliche Tätigkeit (Approbation) in der psychotherapeutischen Versorgung vor und berücksichtigt dabei auch Aspekte der Patientensicherheit sowie die Belange von Menschen aller Altersgruppen einschließlich von Menschen mit Behinderungen. Dabei fließen wissenschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse ebenso in das Studium ein, wie Kenntnisse und Schlüsselkompetenzen zu den Grundlagen, der Funktionsweise von und des Umgangs mit digitalen Technologien.

(2) Im Berufsfeld Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten besteht ein Hauptteil der Tätigkeit in der Behandlung von Menschen mit psychischen Störungen wie Depressionen, Angst- oder Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen oder Schizophrenie sowie Menschen mit psychischen Störungen oder Belastungen in Folge neurologischer Erkrankungen wie Schlaganfall, Schädel-Hirntrauma, Hirntumore oder entzündliche Hirnerkrankungen. Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten diagnostizieren psychische Störungen, planen die dazugehörigen Therapien, behandeln ihre Patienten einzeln oder in Therapiegruppen und dokumentieren bzw. bewerten abschließend den Therapieprozess in einem Befund. Dabei arbeiten sie interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen im Gesundheitssektor (u. a. mit Ärztinnen oder Ärzten, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, Krankenpflegerinnen oder Krankenpflegern, Logopädinnen oder Logopäden sowie Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten) zusammen. Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten können in eigener Praxis, in Anstellung in Akutkrankenhäusern

(Psychiatrien), Rehabilitationskliniken (z. B. in den Bereichen Psychosomatik, Neurologie, Psychoonkologie), in Medizinischen Versorgungszentren oder in Hochschulambulanzen beschäftigt sein.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Bewerbung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie setzt den erfolgreichen Abschluss eines mindestens sechsemestrigen Bachelor-Studiums im Fach Psychologie einschließlich (d. h. mit einer Zuordnung zum Kernbereich des Studiengangs) des Nachweises von Kompetenzen nach der geltenden Approbationsordnung (gemäß § 7 und § 9 des PsychThG sowie Anlage 1 der PsychThApprO vom 04. März 2020 (Bundesgesetzbl. I S. 448)) sowie einer Bestätigung zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Studiengangs (gemäß § 9 Absatz 4 PsychThG) voraus.
- (2) Der Eignungsnachweis erfolgt aus einer Kombination aus Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und spezifischer Studien- und Prüfungsleistungen in ausgewählten Inhaltenbereichen in hochschulischer Lehre und berufspraktischen Einsätzen (vgl. § 28 der Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie zur Prüfungsordnung der Fakultät 5 für Empirische Humanwissenschaften der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom ##. Monat 2023).
- (3) Ferner werden profunde Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie fortgeschrittene englische Sprachkenntnisse (Stufe C1) erwartet. Fehlen diese Erfordernisse, so tritt zu den regulären Anforderungen der ersten Studiensemester eine zusätzliche Belastung durch den Erwerb der genannten Kompetenzen.

§ 6

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 7

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Psychologie, seine methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die maximale Gruppengröße ist 100.
- (2) Seminare (S) dienen der Einübung in die Aufarbeitung wissenschaftlicher Literatur zu exemplarisch ausgewählten Fragestellungen. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden entweder im Rahmen einer Klausur oder von seminarbezogenen Arbeitsaufträgen nachgewiesen, und/oder es wird ein eigenständiger Bericht über die gefundenen Ergebnisse, Methoden und/oder Techniken vorgelegt. Dieser Bericht hat die Form eines mündlich vorgetragenen und/oder schriftlich formulierten Referats. Die maximale Gruppengröße ist 20.
- (3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Die maximale Gruppengröße ist 20.
- (4) Projektseminare (PS) dienen wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten. Sie verlangen in erhöhtem Maß eine Eigentätigkeit der Studierenden. Im Rahmen der Projektseminare sollen selbstständig Entscheidungen über den Einsatz psychologischer Methoden und Techniken getroffen werden. Dabei entstehen wissenschaftliche Berichte und psychologische Gutachten von hoher Qualität. Die maximale Gruppengröße ist 15.
- (6) Klinische Fallseminare (FS) dienen dem Training in psychotherapeutischen, diagnostischen und beratenden Situationen sowie der Einübung einschlägiger Handlungskompetenzen unter fachkundiger Anleitung. Dazu gehören neben einer Unterweisung am Gesunden auch der Unterricht am Patienten oder Simulationspatienten. Aufgrund der Notwendigkeit intensiver Betreuung bei dieser Art von Erfahrungsbildung werden klinische Fallseminare nur in Kleingruppen durchgeführt. Die maximale Gruppengröße ist 5.
- (7) Begleitseminare (BS) sind Veranstaltungen, in denen Studierende mit Professorinnen oder Professoren und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Fachrichtung zusammenarbeiten. Die Studierenden stellen dabei ihre Masterarbeitskonzepte zur Diskussion und sind an Überlegungen und Entscheidungen über aktuelle Forschungsfragen aus größeren Projekten beteiligt. Die maximale Gruppengröße ist 15.
- (8) Freiwillige Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie umfasst eine Gesamtleistung von 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Credit Points zu erwerben.
- (2) Das Studium umfasst Module zu folgenden Teilbereichen:

1. den Pflichtbereich Methoden und Diagnostik (20 CP),
2. den Vertiefungsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie (insgesamt 39 CP),
3. der Wahlbereich Grundlagenvertiefung (10 CP),
5. das Master-Pflichtpraktikum/Berufsqualifizierende Tätigkeit III (21 CP),
6. die Masterarbeit, einschließlich Begleitseminar (30 CP).

(3) Der Vertiefungsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie untergliedert sich in die Module:

1. Krankheits- und Verfahrenslehre (12 CP),
2. Angewandte Psychotherapie (5 CP),
3. Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit II (15 CP),
4. Psychotherapieforschung (5 CP),
5. Selbstreflexion (2 CP).

(4) Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlbereich werden vollständig studiert.

(5) Der Pflichtbereich „Methoden und Diagnostik“ wird im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren und Übungen gelehrt und unterteilt sich in zwei Module. Das Modul „Vertiefung Forschungsmethoden“ umfasst eine vertiefende Vorlesung „Multivariate Statistik“, die Übung „Fortgeschrittene computergestützte Datenanalyse“ sowie ein Seminar „Forschungsspezifische Methoden und Evaluation“. Das Modul „Vertiefung Testtheorie, Diagnostik und Evaluation“ umfasst eine vertiefende Vorlesung zu „Planen, Testen und Entscheiden“, ein Seminar „Dokumentation und Evaluation von Behandlungen“ sowie ein Projektseminar „Diagnostische Anwendungen und Erstellung psychologischer Gutachten“.

(6) Das Lehrangebot im Vertiefungsbereich „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ vertieft über spezielle Lehrangebote in Form von Vorlesungen, Seminaren und insbesondere klinischen Fallseminaren die Kenntnisse und Kompetenzen in diesem Bereich.

(7) Der Wahlbereich „Grundlagenvertiefung“ umfasst Lehrangebote aus den Modulen des Wahlpflicht- bzw. weiter differenzierten Grundlagenbereichs „Persönlichkeit, Situation, Interaktion“, „Psychologie der Lebensspanne“, „Kognitive Psychologie“ und „Kognitive Neuropsychologie“ des allgemeinen Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie der Universität des Saarlandes vom ##. Monat 2023.

(8) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 9

Gliederung des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist als Kernbereich-Studiengang konzipiert. Das Kernfach Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie kann somit ausschließlich zusammen mit einer als wissenschaftliche Grundlagenvertiefung ausgewiesenen Erweiterung studiert werden.

(2) Das Studium des Kernbereich-Masterstudiengangs Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie gliedert sich wie folgt:

- 1. bis 2. Semester: Methoden und Diagnostik (Pflichtbereich);
- 1. bis 3. Semester: Klinische Psychologie und Psychotherapie (Vertiefungsbereich);
- 1. bis 3. Semester: Grundlagenvertiefung (Wahlbereich);
- 2. bis 3. Semester: Berufsqualifizierende Tätigkeit III (Master-Pflichtpraktikum);
- 4. Semester: Master-Arbeit mit Begleitseminar.

§ 10 **Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen**

(1) Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie wird als Kernbereich im Umfang von 120 Credit Points (CP) studiert. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester, einschließlich einer berufsqualifizierenden Tätigkeit (Master-Pflichtpraktikum) und der Master-Arbeit.

(2) Prüfungen erfolgen studienbegleitend und zwar entweder als studienbegleitende Leistung (im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen) oder als Modulprüfung (d. h. der Stoff mehrerer, zu einem Modul gehörender Lehrveranstaltungen wird in einer Prüfung zusammengefasst). Die Lehrveranstaltungen zu den Modulen erstrecken sich dabei über ein bis drei Semester.

(3) Voraussetzung für das Ablegen von Modulprüfungen ist das Bestehen von Prüfungsvorleistungen, die einigen Modulen im Vertiefungs- und Wahlbereich in Form von Arbeitsaufträgen, Testaten, Referaten und Hausarbeiten zugeordnet sind.

(4) Eine Zuordnung von Modulelement, Veranstaltungstyp, Turnus des Angebots, Semesterwochenstunde, Regelstudiensemester, Credit Points und Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung auf einen Zeitraum von vier Fachsemestern enthält eine Modulübersicht, der dieser Ordnung als Anhang A beigefügt ist.

§ 11 **Studienplan**

Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als

Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung von Modulprüfungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung von Modulprüfungen sind:

- für das Modul „Krankheits- und Verfahrenslehre“: der Nachweis der Prüfungsvorleistungen aus dem Modul des Wahlpflichtbereichs „Krankheits- und Verfahrenslehre“;
- für das Modul „Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit III“: der Nachweis von mindestens 10 CP aus dem Modul „Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit II“;
- für das Modul „Master-Arbeit“: das erfolgreiche Bestehen der Module im Pflichtbereich „Methoden und Diagnostik“.

§ 13

Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater für den Studiengang Psychologie. Eine Beratung kann insbesondere zu Studienbeginn, bei unzureichendem Studienfortschritt und im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels in Anspruch genommen werden.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 14

Berufsbezogenes Master-Pflichtpraktikum

(1) Im berufsbezogenen Master-Pflichtpraktikum (Berufsqualifizierende Tätigkeit III) erwerben die Studierenden vertiefte praktische Erfahrungen in der psychotherapeutischen Versorgung durch Beteiligung an der Diagnostik und der Behandlung von Patienten und Patientinnen unter Anwendung von wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Die Studierenden sind für mindestens 450 Stunden in Form von zwei studienbegleitenden Übungspraktika in der stationären und teilstationären Versorgung mit je mindestens 225 Stunden Praktikumszeit tätig und für weitere mindestens 150 Stunden in der ambulanten

Versorgung während laufender Therapien und diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen. Dabei findet das Übungspraktikum in der ambulanten Versorgung als Lehrveranstaltung in Form von klinischen Fallseminaren nach § 7 Absatz 6 statt.

(2) Während des berufsbezogenen Master-Pflichtpraktikum wirken Studierende mit bei der psychotherapeutischen Versorgung von mindestens 10 Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden, die auf wissenschaftlich-fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen aufbauen, einschließlich Dokumentation. Dabei sind insgesamt mindestens abzudecken: 4 Erstgespräche, 4 Anamnesen, 4 wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen, 4 Indikationsstellungen einschließlich von Risiko- und Prognose-Einschätzung sowie Suizidal-Abklärung sowie 4 Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde. Des Weiteren sind Studierende beteiligt bei mindestens einer ambulanten psychotherapeutischen Patientenbehandlung im Umfang von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren wissenschaftlichen Grundlagen sowie begleitender Einübung von diagnostischen und therapeutischen Handlungen, bei mindestens 2 weiteren ambulanten psychotherapeutischen Patientenbehandlungen, von denen eine Patientin oder ein Patient ein Kind oder ein Jugendlicher sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von jeweils mindestens 12 aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden einschließlich Übernahme der Diagnostik und Anamnese, Therapieplanung und Durchführung sowie der Zwischen- und Abschlussevaluation sowie an einer selbständigen Durchführung von mindestens drei verschiedenen psychotherapeutischen Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation, Informationsgesprächen mit Angehörigen unter Anleitung. Sie wirken schließlich mit an der Dokumentation der Einbeziehung von Angehörigen oder sonstigen bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens 4 Patientenbehandlungen, an der Begleitung von mindestens 12 Sitzungen Gruppenpsychotherapie, an der selbständigen und eigenverantwortlichen Erstellung von mindestens einem ausführlicheren psychologisch-psychotherapeutischen Gutachten sowie an der Teilnahme an einrichtungsinternen Fortbildungen. Als adäquate Settings gelten Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung sowie Hochschulambulanzen.

(3) Während des Master-Pflichtpraktikums findet eine intensive Betreuung der Studierenden durch fachkundige Personen statt.

§ 15

Master-Arbeit

(1) Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eine empirische Fragestellung oder theoretische Aufgabenstellung der Psychologie eigenständig unter Anleitung bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der Teilgebiete der Psychologie und wird individuell von einer oder einem Lehrenden betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP kreditiert.

(2) Alle Studierenden, die innerhalb einer Arbeitseinheit ihre Master-Arbeit anfertigen, nehmen an einem Begleitseminar teil. Dies dient der Klärung allgemeiner Fragen, der Präsentation und Besprechung eines Exposés, das jede und jeder Studierende zu Beginn der Arbeit erstellt, und ggf. zur Präsentation und Besprechung von Teilergebnissen.

§ 16

Nachweispflicht der regelmäßigen Präsenz in Lehrveranstaltungen

(1) Für Seminare, Projektseminare, Praktika und Fallseminare besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz. Die Prüferin oder der Prüfer weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin und ist zur Dokumentation verpflichtet.

(2) Bei Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 im Umfang von 2 SWS sind maximal zwei, bei Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 im Umfang von 1 SWS ist maximal ein unentschuldigter Fehltermin zulässig. Bei einer geringeren Zahl zulässiger Fehltermine weist die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung darauf hin.

(3) Wird von einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Anzahl der nach Absatz 2 möglichen unentschuldigten Fehltermine überschritten und kann zu zusätzlichen Fehlterminen ein triftiger Versäumnisgrund nachgewiesen werden (z. B. über ein ärztliches Attest), entscheidet die Prüferin oder der Prüfer über die Möglichkeit einer kompensatorischen Studienleistung. Dabei darf die Anzahl aller Fehltermine bei Seminaren, Projektseminaren, Praktika und Fallseminaren im Umfang von 2 SWS aber nicht vier und bei Seminaren, Projektseminaren, Praktika und Fallseminaren im Umfang von 1 SWS nicht zwei überschreiten. Andernfalls gilt die Nachweispflicht als nicht erfüllt und damit die Studienleistung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, xx. Monat 2021

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred J. Schmitt)

Anhang A

Abk.	BEREICH Modul <i>Modulelemente</i>	Typ SWS	Turnus Regelstudien- semester	CP	CP Gesamt	PL: Prüfungsleistung
						PVL: Prüfungsvorleistung
PFLICHTBEREICH: METHODEN UND DIAGNOSTIK						
FM FM1	Vertiefung Forschungsmethoden <i>Multivariate Statistik</i>	VL	WiSe	4	10	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
		2	1.			
FM2	<i>Fortgeschrittene computergestützte Datenanalyse</i>	Ü	WiSe	4		PL: Testate (unbenotet)
		2	1.			
FMPT3	<i>Forschungsspezifische Methoden und Evaluation</i>	S	SoSe	2		PL: Referat und Hausarbeit (unbenotet)
		1	2.			
TD TD1	Vertiefung Testtheorie, Diagnostik und Evaluation <i>Planen, Testen und Entscheiden</i>	VL	WiSe	4	10	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
		2	1.			
TDPT2	<i>Dokumentation und Evaluation von Behandlungen</i>	S	SoSe	2		PL: Referat und Hausarbeit (unbenotet)
		1	2.			
TDPT3	<i>Diagnostische Anwendungen und Erstellung psychologischer Gutachten</i>	PS	SoSe	4		PL: Referat und Hausarbeit (unbenotet)
		2	2.			
VERTIEFUNGSBEREICH: KLINISCHE PSYCHOLOGIE UND PSYCHOTHERAPIE						
KB KB1	Krankheits- und Verfahrenslehre <i>Spezielle Krankheits- und Behandlungslehre 1</i>	VL	WiSe	4	12	PVL: Aktive Teilnahme und Arbeitsaufträge (unbenotet)
		2	1.			
KB2	<i>Spezielle Krankheits- und Behandlungslehre 2</i>	S	SoSe	4		PVL: Referat und Hausarbeit (unbenotet)
		2	2.			
KB3	<i>Spezielle Krankheits- und Behandlungslehre 3</i>	S	WiSe	4		PVL: Referat und Hausarbeit (unbenotet)
		2	3.			
	Modulprüfung über den Stoff der Vorlesung und Seminare		WiSe/SoSe			PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
			1.-3.			
APT APT1	Angewandte Psychotherapie <i>Angewandte Psychotherapie 1</i>	S	WiSe	3	5	PL: Referat und Hausarbeit (unbenotet)
		2	1.			
APT2	<i>Angewandte Psychotherapie 2</i>	S	SoSe	2		PL: Referat und Hausarbeit (unbenotet)
		1	2.			
PP PPE	Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit II <i>Praxis der Psychotherapie im Erwachsenenalter</i>	FS	WiSe	5	15	PL: Aktive Teilnahme und Fallkonzeption (unbenotet)
		2	1.			
PPK	<i>Praxis der Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter</i>	FS	SoSe	5		PL: Aktive Teilnahme und Fallkonzeption (unbenotet)
		2	1.			
PPV	<i>Praxis der Psychotherapie: Klinische Neuropsychologie oder verfahrensübergreifende Übung</i>	FS	WiSe	5		PL: Aktive Teilnahme und Fallkonzeption (unbenotet)
		2	2.			

Abk.	BEREICH Modul Modulelemente	Typ	Turnus	CP	CP Gesamt	PL: Prüfungsleistung
		SWS	Regelstudien- semester			PVL: Prüfungsvorleistung
PTF PTF1	Psychotherapieforschung <i>Forschungsorientiertes Praktikum II (Psychotherapieforschungspraktikum 1)</i>	FS	WiSe	2	5	PL: Aktive Teilnahme und Abschlussbericht (unbenotet)
		2	2.			
PTF2	Psychotherapieforschung <i>Forschungsorientiertes Praktikum II (Psychotherapieforschungspraktikum 2)</i>	FS	SoSe	3		
		2	3.			
SF	Selbstreflexion <i>Selbstreflexion</i>	FS	WiSe	2	2	PL: Aktive Teilnahme und Arbeitsaufträge (unbenotet)
		1	3.			
WAHLBEREICH						
GV	Wahlfach <i>Grundlagenvertiefung: Modul aus Grundlagenbereich des allgemeinem Master-Studiengangs Psychologie</i>	V/S	WiSe/ SoSe	6	10	PVL: Aktive Teilnahme und Arbeitsaufträge (V) und Referate und Hausarbeiten (S) (unbenotet)
		6	1.-3.			
	Modulprüfung über den Stoff der Vorlesung und Seminare		WiSe/SoSe			PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
PFLICHTBEREICH/VERTIEFUNGSBEREICH						
MPP MPP1	Praxis der Psychotherapie - <i>Berufsqualifizierende Tätigkeit III</i> Praxis der Psychotherapie: Psychotherapie in der ambulanten Versorgung 1	FS	SoSe	2	3	PL: Erfahrungsbericht (unbenotet)
		2	2.			
MPP2	Praxis der Psychotherapie: Psychotherapie in der ambulanten Versorgung 2	FS	WiSe	2	3	PL: Erfahrungsbericht (unbenotet)
		2	3.			
MPP3	Praxis der Psychotherapie: Psychotherapie in der stationären und teilstationären Versorgung	-	WiSe	-	15	PL: Erfahrungsbericht (unbenotet)
		-	3.			
MA MA1 MA2	Master-Arbeit <i>Master-Arbeit</i>	-	SoSe	-	30	PL: Master-Arbeit (benotet)
		-	4.			
	<i>Begleitseminar zur Master-Arbeit</i>	S	SoSe	1	30	
		1	4.			